



**Satzung über die Benutzung der
Stadtbücherei Tönisvorst und die
Erhebung von Entgelten vom
15.03.2013**

Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Tönisvorst und die Erhebung von Entgelten vom 15.03.2013

- 1. Änderungssatzung vom 12.07.2018**
- 2. Änderungssatzung vom 08.09.2022**
- 3. Änderungssatzung vom 20.04.2023**

Präambel

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat aufgrund des

- § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April 2022 und am 1. Januar 2023 (Nummer 13 und 14)
- sowie der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 Zweites G zur Änd. kommunalrechtlicher Vorschriften vom 09.12.2022 (GV. NRW. S. 1063) in der jeweils gültigen Fassung, sowie,

in seiner Sitzung am 20.04.2023 folgende Satzung beschlossen:

I. BENUTZUNGSORDNUNG

§ 1 Eigentum, Einrichtung und Verwaltung

- (1) Die Stadtbücherei Tönisvorst steht als öffentliche Einrichtung im Eigentum der Stadt. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich geregelt.
- (2) Die Verwaltung der Stadtbücherei und die Durchführung dieser Satzung obliegen dem Bürgermeister.

§ 2 Zweckbestimmung und Öffnungszeiten

- (1) Die Stadtbücherei ist eine öffentliche, kulturelle Einrichtung, die jedermann zur Verfügung steht. Die Stadtbücherei stellt Bücher und andere Medien zur Förderung des kulturellen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Lebens bereit und vermittelt sie.
- (2) Die Öffnungszeiten werden durch Anschlag in der Stadtbücherei und durch die örtliche Presse bekannt gegeben.

§ 3 Anmeldung

- (1) Der Benutzer/Die Benutzerin meldet sich persönlich unter Vorlage seines/ihrer gültigen Personalausweises bzw. Reisepasses an. Bei

Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters auf der Anmeldekarte und dessen Personalausweis bzw. Reisepass erforderlich.

Der Benutzer/Die Benutzerin verpflichtet sich durch seine ihre Unterschrift zur Anerkennung der in dieser Satzung getroffenen Festlegungen.

(2) Mit der Anmeldung wird eingewilligt, dass die Stadtbücherei Tönisvorst nach Maßgabe der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) zur Verarbeitung folgender personenbezogener Daten berechtigt ist:

- Name und Vorname des Benutzers/der Benutzerin,
- Geburtsdatum,
- Anschrift,
- Bezeichnung der entlehnten Medien und Ausleihdauer,
- bei Minderjährigen die entsprechenden Daten der jeweiligen gesetzlichen Vertreter

(Fn1)

Der Benutzer/Die Benutzerin erklärt sich durch seine/ihre Unterschrift hiermit einverstanden.

§ 4 Benutzerausweis

(1) Jeder Benutzer/jede Benutzerin erhält bei der Anmeldung einen persönlichen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadtbücherei bleibt. Der Verlust des Ausweises sowie jede Namens- und Anschriftenänderung ist der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen. Für die Ausstellung eines Ersatzausweises wird ein Entgelt erhoben.

§ 5 Ausleihe

(1) Zu jeder Ausleihe und Rückgabe ist der Benutzerausweis vorzulegen.

(2) Die Ausleihfrist beträgt für

- | | |
|---|-----------------|
| a) Bücher, CDs, Spiele | 4 Wochen |
| b) Zeitschriften, CD-ROMs, Konsolenspiele | 2 Wochen |
| c) DVDs, | 1 Woche |

Die Anzahl der auszuleihenden Medien kann von der Stadtbücherei beschränkt werden.

(3) Eine Fristverlängerung ist möglich, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Die Verlängerung ist vor Fristablauf zu beantragen. Die Leihfrist kann bis zu zweimal um je 4 Wochen verlängert werden.

(4) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Für die Vormerkung wird ein Entgelt erhoben. Die Stadtbücherei ist berechtigt, bestimmte Medienarten von der Vormerkung auszuschließen.

§ 6 Auswärtiger Leihverkehr

- (1) Literatur, die nicht im Bestand der Stadtbücherei Tönisvorst vorhanden ist, kann im Auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien (Leihverkehrsordnung der Deutschen Bibliotheken) beschafft werden. Hierfür wird ein Entgelt erhoben.

§ 7 Benutzung und Haftung

- (1) Während des Aufenthalts in der Stadtbücherei haben sich die Benutzer so zu verhalten, dass Störungen des Büchereibetriebes vermieden werden.
- (2) Garderobe, Schirme und Taschen sind an den dafür vorgesehenen Plätzen zu deponieren.
- (3) Alle Einrichtungs- und Ausstattungsteile der Stadtbücherei sind sorgfältig und pfleglich zu behandeln. Für verlorene oder beschädigte Gegenstände ist Schadenersatz zu leisten. Für Minderjährige haftet der/die gesetzliche Vertreter/Vertreterin.
- (4) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer in gleicher Weise haftbar. Für Minderjährige haftet der/die gesetzliche Vertreter/Vertreterin.
- (5) Benutzer, bei denen oder bei deren Mitbewohnern eine ansteckende Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Sollte ein Benutzer vor Ausbruch der Krankheit bereits Medien ausgeliehen haben, ist er verpflichtet, der Stadtbücherei unverzüglich hierüber Mitteilung zu machen und die entliehenen Medien zur Desinfektion, die von der Stadt veranlasst wird, bereitzustellen.

§ 8 Versäumnisentgelt

- (1) Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe wird ab dem sechsten Tag (Schonfrist) ein Versäumnisentgelt erhoben. Dieses ist auch dann zu entrichten, wenn die Leihfrist überschritten worden ist, der Benutzer jedoch keine schriftliche Mahnung erhalten hat. Wird eine Abholung ausgeliehener Gegenstände notwendig, so wird eine zusätzliche Gebühr erhoben. Sofern der Termin auf das Wochenende oder einen Feiertag fällt, gilt der dann folgende Werktag.

§ 9 Ausschluss von der Benutzung

- (1) Benutzer, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen die Anweisung des Personals verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

II. ENTGELTREGELUNG

§ 10 Benutzungsentgelt

(1) Erwachsene	12,00 € pro Jahr
Kinder u. Jugendliche bis. 18 Jahre sowie Auszubildende, Schüler und Studenten (gegen Vorlage eines entsprechenden Ausweises).	5,00 € pro Jahr
Familienausweis	15,00 € pro Jahr
Einzelausleihe Erwachsene (maximal 2 Medien)	2,00 €
Einzelausleihe Kinder (maximal 2 Medien)	1,00 €
(2) Ausleihentgelt DVD, Konsolenspiele	1,00 €
(3) Ersatzausweis	3,00 €
(4) Nutzung Internet-Arbeitsplatz ab der 31. Minute	1,00 € pro 30 Minuten
(5) Ausdruck Internet-Arbeitsplatz	0,10 € je Blatt

Versäumnisentgelt

(1) je Medium/pro angefangene Woche	1,50 €
(2) Abholung ausgeliehener Medien	20,00 €

Vormerkentgelt

je vorbestelltem Medium	0,50 €
-------------------------	---------------

Auswärtiger Leihverkehr

je bestelltem Titel	2,00 €
---------------------	---------------

III. INKRAFTTRETEN

§ 11 Inkrafttreten

Diese 3. Änderungssatzung über die Benutzung der Stadtbücherei Tönisvorst und die Erhebung von Entgelten tritt rückwirkend, nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 16.12.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 20.04.2023, rückwirkend zum 08.09.2022, beschlossene 2. Änderungssatzung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 3. Änderungssatzung über die Benutzung der Stadtbücherei Tönisvorst und die Erhebung von Entgelten vom 20.04.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 20.04.2023 in der zurzeit gültigen Fassung.

Hinweis:

Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift lautet im Wortlaut:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tönisvorst, den 20.04.2023


Uwe Leuchtenberg
Bürgermeister